

Stadt Geseke
Der Bürgermeister
FB III/5 Tiefbauverwaltung
An der Abtei 1
59590 Geseke
Tel. 02942/500-0



Aufgrabungsbestimmungen der Stadt Geseke (als Straßenbaubehörde)

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die sich in der Straßenbaulast der Stadt Geseke, An der Abtei 1, 59590 Geseke – nachfolgend Straßenbaulastträger genannt – befinden

Allgemeine technische Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die „Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die sich in Straßenbaulast der Stadt Geseke befinden“ gilt sowohl für alle Arbeiten derjenigen Versorgungsunternehmen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen.

2. Geltende Vorschriften

Bei Arbeiten an den Straßen (Grabungen etc.) sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. zusätzliche Technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

STrWG NM	Straßen und Wegegesetz NW
StVO	Straßenverkehrsordnung
ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
ATV	Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB – Teil C ZTV A-
StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
ATB-BeStra	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationsleitungen
ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV SoB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel

ZTV Asphalt-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
ZTV BEA-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise
ZTV Fug StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
ZTV P-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
ZTV M	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
ZTV Ew-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen
RuA – StB	Richtlinie für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau
RuVA – StB	Richtlinie für die umweltverträgliche Verwendung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwendung von Ausbauasphalt im Straßenbau
MVAS 1999	Merkblatt über erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
RStO	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
DIN 1076	Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken Überwachung und Prüfung
DIN 18920	Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
RAS-LP 4	Baumschutz auf Baustellen

3. Ergänzende technische Regelungen

3.1 Baugrundsätze

Entsprechend der vorstehenden Regelwerke gilt die BK 1,0 als verbindlich anerkannt und stellt damit die Mindestanforderung dar. In Ausnahmefällen eine abweichende Bauklasse festgelegt. Abweichend von der RStO Tafel 1, Zeile 1 ist die Stärke der Frostschutzschicht für Fahrbahnen auf mind. 32 cm und für Geh- und Radwege auf mind. 18 cm festgelegt.

3.2 Weitere Regelungen

Die Punkte 1.3 „Anwendung“ und 1.4 „Bautechnische Grundsätze“ der ZTV A-StB gelten als bindende und damit einzuhaltende Vorschriften. Die Zustimmung zu einem Verzicht auf Abtreppungen gilt als absolute Ausnahme und hat nur in Schriftform Gültigkeit.

Die Beteiligung des Straßenbaulastträgers an einer umfangreicheren Wiederherstellung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon sind vor Baubeginn schriftlich mit der Stadt Geseke zu vereinbaren.

Die Wiederherstellung erfolgt grundsätzlich in einer Baustufe. Ausnahmen von dieser Regelung sind Aufgrabungen im Winter, bei denen abzusehen ist, dass das endgültige Verschließen temperatur- oder frostbedingt noch mind. 4 Wochen nicht fachgerecht möglich ist. In diesen Ausnahmefällen sind die Oberflächen bündig zu verschließen und nach Beendigung der Frostperiode endgültig wiederherzustellen.

3.3 Mindestüberdeckung

Die Mindestüberdeckung bei Kreuzungen und Längsverlegungen ist gemäß ATB-BeStra auf 0,80 m festgelegt.

3.4 Arbeiten im Winter

Aufgrabungen in den Wintermonaten (< 5° Luftt.), mit Ausnahmen von Maßnahmen nach 4.2, sind auf ein Minimum zu beschränken. Wenn der Deckeneinbau temperaturbedingt zeitversetzt erfolgen muss, ist die Binder- bzw. Tragschicht aufgrund der zu erwartenden Befahrung mit einem Oberflächenschutz bestehend aus Bitumenemulsion und Abstreusplitt zu versehen.

3.5 Auskühlzeit

Auskühlzeiten sind generell so zu wählen, dass es durch Überrollung des noch zu warmen Mischgutes nicht zu Verdrückungen oder Verformungen kommen kann.

3.6 Materialqualitäten

Die zu verwendenden Mineralien für die Deckschicht müssen gemäß TL Gestein der Kategorie PSV₅₀ und SZ₁₈ entsprechen. Die resultierende Bindemittelsorte im Mischgut der Deckschicht ist auf B 50/70 festgelegt. Die für einen ausreichenden Schichtenverbund erforderliche Menge an Bitumenemulsion ist der Tabelle 7 der ZTV Asphalt-StB zu entnehmen. Die endgültigen Deckschichten sind mit 0,5 – 1,0 kg/m² Edelsplitt 1/3 mm abzustreuen und gemäß Ziffer 5.4.1 der ZTV A-StB mit einem farblich an die umgebenden Asphaltflächen angepassten Mineral auszuführen.

3.7 Rückschnitt

Beim Ausführen des Rückschnitts ist darauf zu achten, dass die Längsnähte nicht in Rollspuren oder im Bereich von Fahrbahnmarkierungen angeordnet werden dürfen. Die Verwendung von Fugenband ist zwingend vorgeschrieben. Beim nachträglichen Herstellen der Anschlüsse ist die Naht 40 mm tief und 10 mm breit zu schneiden und vollständig zu vergießen.

3.8 Dokumentation

Die Dokumentation gemäß Ziffer 5 (2) ATB-BeStra (innerhalb von Ortsdurchfahrten) ist analog der Regelungen in Punkt 5 (1.1) beizubringen.

4. Genehmigungspflicht

4.1 Aufbruchgenehmigung

Arbeiten an der Straße bedürfen einer straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung durch die Straßenbaubehörde nach § 18 Nr. 4 StrWG, welche durch die Stadt Geseke, Fachbereich III/5 – Tiefbauverwaltung -, erteilt wird und ggfs. noch einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Soest bedarf. Die genaue Lage der Anlage ist vor Baubeginn festzulegen und mit der städtischen Tiefbauverwaltung, wenn erforderlich, in der Örtlichkeit abzustimmen. Bei unklarem Grenzverlauf ist dieser vom Antragsteller herstellen bzw. anzeigen zu lassen. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende oder geschlossene Bauweisen verlangt

werden. Für Erteilung einer Aufbruchgenehmigung werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Festsetzungen in der städtischen Verwaltungsgebührensatzung und dem dazugehörigen Gebührentarif.

4.2 Unvorhersehbare Aufbrucharbeiten

Unvorhersehbare Aufbrucharbeiten (Notstandsmaßnahmen) sind sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser eine schriftliche Mitteilung gem. dem Antragsformular Aufbruch der Stadt Geseke zu übersenden und eine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

5. Anträge

5.1 Fristen, Antragsinhalte und Form

Anträge auf Aufbruchgestattung sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Rahmenvertrag, TKG etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn bei der Stadt Geseke zur Genehmigung einzureichen. Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag auf Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen mit genauen Angaben zur Straßenbezeichnung, Abschnittnummer gem. städtischem Straßenkataster und Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs beizufügen. Zudem ist eine Ausfertigung in digitaler Form (i. d. R. im PDF-Format) an die Stadt Geseke (Aufbruchmanagement@geseke.de) zu übersenden. Im Einzelfall, insbesondere bei räumlich umfangreicheren Maßnahmen, sind die Lagepläne, soweit von der Stadt gefordert, zusätzlich im DWG-Format zu übersenden.

5.2 Trassengestattung

Für Anträge auf Trassen- und Aufbruchgestattung gilt Ziffer 5.1 entsprechend. Der Lageplan mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse, Schächte und sonstigen Betriebseinrichtungen ist bei Punktaufbrüchen beizufügen. Die bauausführenden Firmen sind vor Baubeginn zu benennen und der Nachweis der fachlichen Qualifikation ist vorzulegen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Leitungen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen entsprechend geändert. Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen von der Vorlage eines abgestimmten Gesamtleitungstrassenplanes abhängig gemacht werden.

5.3 Genehmigung

Ist für die Herstellung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt der Antragsteller sie ein.

6. Erteilung einer Straßenbenutzung

6.1 Form der Zustimmung

Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung einer Gestattung mit Auflagen erteilt.

6.2 Unterlagen auf der Baustelle

Die Gestattung, die verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sowie die Leitungspläne sämtlicher Versorgungsunternehmen sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

6.3 Sondernutzungserlaubnis

Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

Lagerung von Baustoffen; Abstellen von Containern,
Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für
Baustelleneinrichtungen

Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn bei der Stadt Geseke – Ordnungsamt – An der Abtei 1, 59590 Geseke zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen. Mit der Genehmigung übernimmt die Stadt Geseke keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen.

6.4 Umgehende Beantragung

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist unverzüglich bzw. spätestens 14 Tage nach Erhalt des Straßenbenutzungsrechtes zu beantragen, um eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahme sicherzustellen. So soll verhindert werden, dass mehrere Aufbrüche verschiedener Versorger gleichzeitig in einem Straßenabschnitt erfolgen und den Verkehrsfluss nachteilig beeinflussen.

7. Beginn der Arbeiten

7.1 Pflichten des Antragsstellers

Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der Antragsteller, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen oder dgl. verlegt sind.

7.2 Gemeinsame Begehung

Vor Baubeginn ist in Absprache mit der Stadt Geseke eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung begonnen werden, gilt für die Abnahme der Urzustand als mangelfrei anerkannt.

7.3 Baubeginnanzeige

Der Beginn der Arbeiten ist der Stadt Geseke spätestens 5 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich oder per E-Mail (Aufbruchmanagement@geseke.de) anzuzeigen.

7.4 Verkehrssicherheit

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem zeitlichem und räumlichem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen

der Straßenverkehrsbehörde abzusichern und zu kennzeichnen. Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Geseke, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen der Stadt Geseke festgestellt, so ist die Stadt Geseke berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht der Stadt Geseke durch den Antragsteller zu unterrichten. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Die verkehrsbehördliche Anordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Gestattung nicht berührt.

7.5 Sauberkeit

Gemäß StVO und StrWG NW ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Geh/Radwege usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Geseke hat das Recht, Verschmutzungen aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen.

7.6 Haftungsausschluss

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Hieraus resultierende Haftungsansprüche können nicht gegenüber der Stadt oder dem Abwasserwerk Geseke geltend gemacht werden.

7.7 Versagung der Zustimmung

Die Stadt Geseke behält sich vor, bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenaufgrabungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu versagen.

7.8 Erlöschen der Aufbruchgenehmigung

Sollte die beantragte Maßnahme nicht binnen 6 Monaten nach Erteilung der Aufbruchgenehmigung begonnen werden, erlischt die erteilte Genehmigung und ist vom Antragssteller neu zu beantragen.

8. Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen notwendig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der in Anspruch genommenen Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z. B. durch Baustellen- oder Verkehrseinrichtung der notwendig gewordenen Verkehrsführung beschädigt wurden.

9. Haftung

9.1 Dauer

Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteinrichtungen (Abspermaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Stadt Geseke ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefährdung ist die Stadt Geseke berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

9.2 gesamtschuldnerische Haftung der Unternehmen

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme dem Straßenbaulastträger, der Stadt Geseke oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere tragen die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter. Sie haben sowohl den Straßenbaulastträger als auch die Stadt Geseke von solchen Ansprüchen freizustellen.

9.3 Bürgschaften

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Aufbruchstellen ist im Einzelfall, soweit gefordert, eine kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelbeseitigungsbürgschaft (vgl. § 18 Nr. 3 StrWG NRW) vom Antragssteller spätestens 14 Tage nach Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes vorzulegen. Die Höhe der Bürgschaft wird, soweit gefordert, von der Stadt Geseke festgelegt. Sollte die Bürgschaft infolge einer erfolglosen Nachfrist durch die Stadt Geseke in Anspruch genommen werden müssen, wird ohne Einreichung einer neuen Sicherheitsleistung durch den Antragssteller, entgegen § 23 Nr. 3 StrWG NW, kein weiteres Straßenbenutzungsrecht gewährt.

10. Aufbruchsperr

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen ist vom Abnahmedatum beginnend eine Aufbruchsperr von 5 Jahren ausgesprochen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Verkehrsflächen nicht vor Ablauf dieser Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten und in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.

11. Ende der Arbeiten

11.1 Fertigstellungsanzeige

Umgehend nach Beendigung einer Maßnahme gemäß Ziffern 4.1 oder 4.2 dieser Bestimmungen ist der Stadt Geseke eine schriftliche Fertigstellungsanzeige zuzusenden.

11.2 Abnahme

Nach Beendigung der Bauarbeiten gemäß Ziffer 4.1 und 4.2. findet eine förmliche Abnahme durch die Stadt Geseke statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel und noch auszuführende Restarbeiten

aufgenommen werden. Diese wird dem Antragsteller wegen der sich daraus ergebenden Gewährleistungszeiträume gemäß Ziffer 12.1 überstellt. Auf Verlangen sind die entsprechenden Nachweise der ordnungsgemäßen Wiederherstellung wie z. B. Verdichtungsprüfungen, Schichtdickennachweise, Materialnachweise o.ä. vorzulegen.

Bei wesentlichen Mängeln wird eine Abnahme durch die Stadt Geseke verweigert.

11.3 Folgen des Fristablaufs

Kommt nicht binnen 24 Tagen (gemäß ZTV E-StB) durch Verschulden der Stadt eine Abnahme nach Ziffer 11.2 zustande, gilt die Wiederherstellung der Oberflächen mit dem Eingangsdatum der Fertigstellungsanzeige gemäß Ziffer 11.1 als abgenommen.

11.4 digitale Revisionsunterlagen

Mit Versand der Fertigstellungsanzeige sind Revisionsunterlagen in digitaler Form zu übergeben.

12. Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch den Straßenbausträger. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme des Maßnahmeträgers zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller innerhalb von 20 Werktagen auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Stadt Geseke berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Die Beseitigung dieser Mängel unterliegt den Regelungen nach Ziffer 4, 5 und 11 dieser Richtlinie.

13. Unterhaltung der Anlage

13.1 Unterhaltungspflicht

Der Antragsteller hält seine Anlage in ordnungsgemäßen Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein anderer Anlagen verursacht werden.

13.2 Duldung

Der Antragsteller duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nimmt hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Antragstellers gegen Dritte bleiben unberührt.

14. Zustimmung der Stadt Geseke als Straßenbaubehörde zu Arbeiten an der Anlage

14.1 Änderungen der Anlage

Der Antragsteller holt vor jeder Änderung der Anlage oder vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmung der Stadt Geseke ein, wenn die Änderungen oder die

Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Verkehrswege oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Stadt Geseke stimmt zu, soweit die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

14.2 Gefahr im Verzug

Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzuge keiner vorherigen Zustimmung; jedoch ist der Antragsteller verpflichtet, wie unter Ziffer 4.2 zu verfahren.

15. Folgepflicht und Folgekosten

15.1 Änderungen und Sicherungen der Anlage

Der Antragsteller führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die die Stadt Geseke wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach Aufforderung durch die Stadt Geseke unverzüglich durch, damit die Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird.

15.2 Kostentragung

Der Antragsteller trägt die Kosten dieser Änderungen oder Sicherungen der Anlage (Folgekosten). Die Stadt Geseke trägt jedoch die Kosten, wenn und soweit

- a) bei einer kreuzenden Leitung durch Verlegung der Straße eine zusätzliche Kreuzung entsteht
- b) die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße veranlasst wird.

15.3 Ausgleich von Wertverbesserungen

Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt. Wertverbesserungen werden ausgeglichen.

15.4 Ausweitung der Gestattung

Werden durch die Verlegung oder Verbreiterung der Straße weitere Teile der Anlage von der Straße gekreuzt, gilt die Gestattung auch für diese Teile der Anlage.

16. Beseitigung der Anlage nach Wegfall des Benutzungsrechts

Nach dem Wegfall des Benutzungsrechts beseitigt der Antragsteller die Anlage und stellt den ordnungsgemäßen Zustand wieder her. Anderweitige Regelungen sind gesondert zu vereinbaren. Der Antragsteller wird insbesondere nachträglich auftretende Schäden beseitigen. Wird die Beseitigung der Anlage nicht umgehend erledigt, später allerdings erforderlich, so kann sie auch von der Stadt Geseke durchgeführt werden; der Antragsteller erstattet die Kosten.

17. Ersatzvornahmen

Kommt der Antragsteller einer Verpflichtung, die sich aus dieser Gestattung ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nicht nach, so ist die Stadt Geseke berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Antragstellers zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Stadt Geseke den Antragsteller von der Ersatzvornahme unverzüglich in Kenntnis. Eine Verrechnung mit der eingereichten Sicherheit gemäß Ziffer 9.3 stimmt der Antragssteller grundsätzlich zu.

18. Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straße durch öffentliche Versorgungsleitungen ist unentgeltlich, solange für eine derartige Straßenbenutzung bei anderen öffentlichen Straßen nach dem Konzessionsabgaberecht kein Entgelt erhoben werden darf.

19. Sicherung der Rechte des Antragstellers nach Einziehung der Straße

19.1 Pflichten des Antragstellers und Mitwirkung der Stadt

Wird die benutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, so muss sich der Antragsteller eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor das Eigentum an einem Dritten übertragen wird. Auf Antrag des Antragstellers wird der Straßenbaulastträger an der benutzten Grundfläche eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

19.2 Kostentragung

Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit und der Vormerkung sowie die dem Straßenbaulastträger und/oder der Stadt Geseke als Straßenbaubehörde dadurch entstehenden Verwaltungskosten, ferner die Kosten der katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkungen nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt der Antragsteller.

19.3 Entschädigung

Der Antragsteller leistet dem Straßenbaulastträger eine einmalige angemessene Entschädigung für eine Wertminderung des Grundstücks durch die Belastung mit einer Dienstbarkeit. Die Entschädigung ist mit der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch fällig.